



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., geb. Geb.Dat., Adr., vom 5. Juli 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes ABC vom 4. Juni 2004 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2003 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der im angefochtenen Einkommensteuerbescheid angeführten Abgabe betragen:

Jahr	Bemessungsgrundlage		Abgabe	
	Art	Höhe	Art	Höhe
2003	Einkommen	10.759,70 €	Einkommensteuer anrechenbare Lohnsteuer	750,50 € -1708,32 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift)				- 957,82 €

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Abgabe sind dem als Anlage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen, das einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bildet.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin war im streitgegenständlichen Jahr 2003 ganzjährig beim Arbeitgeber beschäftigt und reichte am 18. Februar 2004 elektronisch den Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für 2003 (L1) beim Finanzamt ABC , Standort A, ein.

An Werbungskosten wurden Aufwendungen für Arbeitsmittel in Höhe von € 1720,02, Aufwendungen für Fachliteratur in Höhe von € 205,65 und Reisekosten in Höhe von € 1051,91 sowie Aufwendungen für Aus- und Fortbildung in Höhe von € 298,-- beantragt. Zudem wurden der Alleinverdienerabsetzbetrag und der Mehrkindzuschlag beantragt.

Mit einem Ersuchen um Ergänzung vom 27.April 2004 forderte das Finanzamt die diesbezüglichen Belege an.

Die Unterlagen wurden fristgerecht am 1. Juni 2004 eingereicht und ergaben sich dadurch folgende beantragte Aufwendungen:

Arbeitsmittel		Fachliteratur		Reisekosten		
Notebook	242,86	"Lernen"	30,80	W-Kinderg.treffen	36,26	Weiterbildungseminar
Digitalkamera	349,00	"Körpersprache"	9,80	W-Kinderg.treffen	13,08	Weiterbildungseminar
Speicherkarten	179,98	"Lieder z.d. J."	23,70	Gebrauchsgegenständek.	32,05	Weiterbildungseminar
Büromaterial	203,26	"irgendwie mag.."	15,00	Gebrauchsgegenständek.	10,90	Weiterbildungseminar
Kühlkörper NB	11,90	"Wasser"	15,80	Einkauf Ton	34,19	Gebrauchsgegenständek.
Tintenpatrone	39,90	"Quellen der Gesundh."	11,90	Einkauf Ton	10,90	Gebrauchsgegenständek.
Floppy Laufw.	12,00	"Körpersprache"	7,95	Bücherabholung	32,76	Weiterbildungseminar
Antivirus Softw.	75,00	"Personalmanagement"	8,60	Bücherabholung	10,90	Weiterbildungseminar
Grundgeb. Int.	606,12	"Freib. Managementsys."	32,90	Jahrestagung 2003	121,07	Lehrmitteleinkauf
Sonst.		"Rechnungswesen"	28,80	Jahrestagung 2003	119,91	Lehrmitteleinkauf
Summe	1.720,02	"Lernhilfen"	17,40	Jahrestagung 2003	17,44	Lehrmitteleinkauf
		f. Lehrgang "Profi S"	3,00	OÖ-Regionaltagung	34,19	Lehrmitteleinkauf
		"Ganzh. Pädagogik"		OÖ-Regionaltagung	10,90	Besuch Messe Interpäd.
Aus- u. Fortb.		Summe	205,65	OÖ-Regionaltagung	34,19	Besuch Messe Interpäd.
Jahrestagung	132,00			OÖ-Regionaltagung	21,80	Weiterbildungseminar
Weiterbildungssem.	160,00					Weiterbildungseminar
Eintritt Messe Interpäd.	6,00					Weiterbildungseminar
	298,00					Summe
						1.051,92

Nach Prüfung der Unterlagen erging am 4. Juni 2004 der Einkommensteuerbescheid 2003 und wurden Werbungskosten in Höhe von € 1641,46 anerkannt. Der Alleinverdienerabsetzbetrag

wurde wie beantragt berücksichtigt, nicht jedoch der Mehrkindzuschlag. Begründend wurde seitens des Finanzamtes im Wesentlichen ausgeführt, dass der Mehrkindzuschlag nicht anerkannt worden sei, da das Familieneinkommen den maßgeblichen Grenzbetrag übersteige.

Die Kosten für Wirtschaftsmagazine würden zu den als nicht als Werbungskosten anzuerkennenden Aufwendungen der privaten Lebensführung gehören, weil es sich um Publikationen handle, die ähnlich wie Tageszeitungen eine breite Öffentlichkeit ansprechen würden und daher in der Regel losgelöst von der beruflichen Sphäre gelesen würden. Die Aufwendungen seien zudem nur insoweit berücksichtigt worden, als Beweismittel vorgelegen wären. Werbungskosten könnten weiters nicht für den Partner abgeschrieben werden, die Digitalkamera sei der privaten Lebensführung zuzurechnen, ebenso Fahrten ins Einkaufszentrum. Internetanschluss und Grundgebühr seien nur bei Erstanschluss ab 1. Mai 2003 anzuerkennen.

In der Folge wurde mit Schreiben vom 4. Juli 2004, eingelangt am Finanzamt ABC , Standort A , am 5. Juli 2004 fristgerecht Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2003 erhoben und wurde ausgeführt.

Nach Rücksprache mit Frau B. werde die Streichung folgender Ausgaben akzeptiert:

4, 5, 30, 52, 57

(Anmerkung der Referentin: gemeint sind Digitalkamera, Speicherkarte für Digitalkamera, Gebühr Internetanschluss, Gebrauchsgegenständekauf C. vom 17.1.2003, Bücherabholung D.)

Gegen die Streichung folgender Ausgaben werde Einspruch erhoben:

41,42

(Anmerkung der Referentin: Es handelt sich um folgende, unter Fachliteratur geltend gemachten Werke: "Das Freiburger Managementsystem", "Rechnungswesen")

Begründend werde ausgeführt, es handle sich um Fachliteratur, die im Rahmen der Weiterbildung von EQ notwendig gewesen sei.

77,78,90

(Anmerkung der Referentin: Es handelt sich um die Fahrkosten, Diäten und Eintrittskosten für den Besuch der Messe "Interpädagogika" in Salzburg)

Begründend wurde ausgeführt, es handle sich um einen Messebesuch, der einen rein fachlichen Bezug aufweise.

Folgende Unterlagen seien vergessen worden: 28: Büromaterial, 54: Fachliteratur.

Es werde die Berichtigung des Einkommensteuerbescheides 2003 ersucht, weiters werde um eine Aufstellung aller nicht akzeptierten Ausgaben gebeten.

Mit Bescheid vom 18. Jänner 2005 fertigte das Finanzamt ABC , Standort A eine Berufungsvorentscheidung aus und gab der Berufung teilweise statt. Es wurden Werbungskosten in Höhe von € 1.862,97 anerkannt, jedoch der Alleinverdienerabsetzbetrag gestrichen. Begründend wurde ausgeführt, der Alleinverdienerabsetzbetrag habe nicht berücksichtigt werden können, da die steuerpflichtigen Einkünfte des Ehepartners höher als der maßgebliche Grenzbetrag von € 4.400 seien. Die auf Herrn Ehemann lautende Rechnung (Antivirus) habe nicht berücksichtigt werden können. Von folgenden Aufwendungen sei ein Privatanteil von 40 % ausgeschieden worden: Floppy-Laufwerk, Tintenpatrone, Kühler für Notebook. Bücher "Personalmanagement", "Das Freiburger Managementsystem" und "Rechnungswesen" hätten nicht berücksichtigt werden können, es handle sich um Studienliteratur der studierenden Kinder.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht mit Scheiben vom 18. Februar 2005 Berufung erhoben. Begründend wurde ausgeführt: 1) Es werde die Berichtigung des Privatanteils bei PC-Ausgaben von 40% auf bisher gewährte 30% beantragt. 2) Berücksichtigung von Fachliteratur wegen EQ-Kursen (Positionen 30 und 40) 3) Breitbandinternetkosten 2003: € 202,04. Es werde die Berichtigung des Einkommensteuerbescheides 2003 beantragt.

Die Berufung wurde dem Unabhängigen Finanzsenat am 4. März 2005 zur Entscheidung vorgelegt. Das Finanzamt wies darauf hin, das hinsichtlich der Breitbandinternetkosten der Berufung statzugeben sei.

Mit Schreiben vom 12. September 2005 wurde seitens der Referentin ein Vorhalt ausgefertigt und ausgeführt:

1) Breitband-Internet

Laut vorgelegtem Liwest-Vertrag wurde mit "Start Datum" 18.9.2003 ein Breitbandinternetanschluss (24Speed) installiert. Bitte geben Sie bekannt, ob bereits zuvor ein solcher Anschluss bestanden hat. In der ursprünglichen Aufstellung der Werbungskosten für 2003 werden Grundgebühren für Jänner bis Dezember 2003 geltend gemacht.

Gemäß § 124 b Z 81 EStG sind **als Sonderausgabe** im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG Ausgaben für die erstmalige Herstellung eines Internetzugangs mittels Breitbandtechnik nach dem 30.4.2003 und vor dem 1.1.2005 bis zu einem Betrag von maximal 50 € und die laufenden Grundentgelte für den Internetzugang mittels Breitbandtechnik bis zu einem Betrag von maximal 40 € monatlich absetzbar.

Die Kosten wurden bisher **als Werbungskosten** geltend gemacht, die dem Vorlageantrag beigelegten Unterlagen weisen eher darauf hin, dass nunmehr eine Geltendmachung als Sonderausgabe gewollt ist. Bitte geben Sie bekannt, welche Art der Berücksichtigung im Rahmen der Berufungsvorlage beantragt wird.

Sollte eine Berücksichtigung als Werbungskosten gewollt sein, geben Sie bitte bekannt inwieweit das Internet beruflich genutzt wird. In diesem Zusammenhang beschreiben Sie bitte Ihr Tätigkeitsfeld und die damit zusammenhängenden konkreten Anwendungen des Internet. Bitte geben Sie das zeitliche Ausmaß der beruflichen Internetnutzung bekannt.

Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind grundsätzlich als Werbungskosten absetzbar. Internetkosten unterliegen allerdings nicht dem Aufteilungsverbot. Sofern eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich ist, hat eine Aufteilung in beruflich und privat veranlasste Kosten im Schätzungswege zu erfolgen. Hierbei ist nach Ansicht der Referentin von einer privaten Verwendung von

zumindest 60 % auszugehen, da der Internetanschlussvertrag auf beide Ehegatten lautet. Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

2) Privatanteil PC

Der Privatanteil an den Aufwendungen für den Computer war auch im Vorjahr 40% (vergleiche Begründung Einkommensteuerbescheid 2002). Der Bescheid wurde rechtskräftig. Bei den nunmehr ergangenen Steuerbescheiden für 2003 ist keine Änderung des Privatanteiles erfolgt (und damit auch der von Ihnen beantragte Betrag nicht abgeändert), der Privatanteil wurde lediglich auch bei neu angekauften Zubehörteilen (Floppy-Laufwerk, Tintenpatrone, Kühler für Notebook) berücksichtigt. Es kam dadurch zu einer Reduktion der Werbungskosten um € 25,52. Nach Ansicht der Referentin ist die Rechtsansicht des Finanzamtes in diesem Punkt richtig. Bitte geben Sie bekannt, ob dieser Berufungspunkt aufrechterhalten wird.

3) Fachliteratur

Aufwendungen für Fachliteratur, die im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre steht, sind als Werbungskosten absetzbar (z.B. Gesetzeskommentar eines Richters). Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist (VwGH 23.5.1984, 82/13/0184), stellt keine Werbungskosten dar. Dies gilt selbst dann, wenn aus den betreffenden Publikationen Anregungen für die berufliche Tätigkeit gewonnen werden können (VwGH 26.4.2000, 96/14/0098 betr. Literatur für Unterrichtsgestaltung ein Lehrers). Aus dem Titel von Druckwerken allein kann nicht geschlossen werden, ob Fachliteratur gegeben ist (VwGH 15.6.1988, 87/13/0052). Im Zweifel sind daher solche Feststellungen nach Verschaffung eines inhaltlichen Überblicks zu treffen. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die Berufsbezogenheit aller Druckwerke im Einzelnen darzutun.

In diesem Zusammenhang beschreiben Sie bitte Ihr Tätigkeitsfeld und legen Sie die berufliche Verwendung der als Werbungskosten geltend gemachten Fachliteratur dar. Legen Sie (falls vorhanden) das Inhaltsverzeichnis der Bücher vor und geben Sie einen kurzen inhaltlichen Überblick.

Nach Ansicht der Referentin ist bei einigen der als Werbungskosten geltend gemachten Büchern die Erfüllung der oben genannten Kriterien zweifelhaft.

Dies gilt insbesondere für die Werke "Körpersprache", "Lieder zu den Jahreszeiten", "Irgendwie mag ich Dich ja", "Wasser", "Quellen der Gesundheit" und "Körpersprache".

Hinsichtlich der Werke "Personalmanagement", "Das Freiburger Managementsystem" und "Rechnungswesen" wäre neben der oben genannten Inhaltsangabe auch anzugeben, inwieweit diese im Rahmen des Kurses angeschafft wurden. Derartige Inhalte können der vorgelegten Teilnahmebestätigung nämlich nicht entnommen werden (Kursschwerpunkt eher Kommunikation und persönliche Veränderung).

4) Reisekosten

Bei den Reisekosten, die seitens des Finanzamtes anerkannt wurden, findet sich am 11.10.2003 ein weiterer "Gebrauchsgegenständekauf bei C.". Nach Ansicht der Referentin sind die Werbungskosten daher um € 42,95 zu kürzen.

5) Übersicht Werbungskosten/Bescheide/strittige Punkte

	beantragt	Bescheid	Berufung	BVE	Vorlageantr.	
Arbeitsmittel						
Notebook	242,86	242,86	242,86	242,86	242,86	242,86 Vorhalt Pkt 2
Digitalkamera	349,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Speicherkarten	179,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Büromaterial	203,26	203,26	203,26	203,26	203,26	203,26
Kühlkörper NB	11,90	11,90	11,90	7,14	11,90	7,14 Vorhalt Pkt 2
Tintenpatrone	39,90	39,90	39,90	23,94	39,90	23,94 Vorhalt Pkt 2
Floppy Laufw.	12,00	12,00	12,00	7,20	12,00	7,20 Vorhalt Pkt 2
Antivirus Softw.	75,00	75,00	75,00	0,00	0,00	0,00
Grundgeb. Int.	606,12	0,00	0,00	0,00	202,04	Vorhalt Pkt 1
Sonst.				7,50	7,50	7,50
Summe	1.720,02	584,92	592,42	491,90	719,46	
Fachliteratur						
"Lernen"	30,80	30,80	30,80	30,80	30,80	Vorhalt Pkt 3
"Körpersprache"	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	Vorhalt Pkt 3
"Lieder z.d. J."	23,70	23,70	23,70	23,70	23,70	Vorhalt Pkt 3
"irgendwie mag.."	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	Vorhalt Pkt 3
"Wasser"	15,80	15,80	15,80	15,80	15,80	Vorhalt Pkt 3
"Quellen der Gesundh."	11,90	11,90	11,90	11,90	11,90	Vorhalt Pkt 3
"Körpersprache"	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	Vorhalt Pkt 3
"Personalmanagement"	8,60	0,00	8,60	0,00	8,60	Vorhalt Pkt 3
"Freib. Managementsys."	32,90	32,90	32,90	0,00	32,90	Vorhalt Pkt 3
"Rechnungswesen"	28,80	28,80	28,80	0,00	0,00	Vorhalt Pkt 3
"Lernhilfen"	17,40	17,40	17,40	17,40	17,40	Vorhalt Pkt 3
f. Lehrgang "Profi S"	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	Vorhalt Pkt 3
"Ganzh. Pädagogik"				17,50	17,50	17,50 Vorhalt Pkt 3
Summe	205,65	197,05	223,15	152,85	194,35	

Reisekosten						
W-Kinderg.treffen	36,26	36,26	36,26	36,26	36,26	36,26
W-Kinderg.treffen	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08
Gebrauchsgegenständek.	32,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebrauchsgegenständek.	10,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einkauf Ton	34,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einkauf Ton	10,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bücherabholung	32,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bücherabholung	10,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahrestagung 2003	121,07	121,07	121,07	121,07	121,07	121,07
Jahrestagung 2003	119,91	119,91	119,91	119,91	119,91	119,91
Jahrestagung 2003	17,44	17,44	17,44	17,44	17,44	17,44
OÖ-Regionaltagung	34,19	34,19	34,19	34,19	34,19	34,19
OÖ-Regionaltagung	10,90	10,90	10,90	10,90	10,90	10,90
OÖ-Regionaltagung	34,19	34,19	34,19	34,19	34,19	34,19
OÖ-Regionaltagung	21,80	21,80	21,80	21,80	21,80	21,80
Weiterbildungseminar	18,87	18,87	18,87	18,87	18,87	18,87
Weiterbildungseminar	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08
Weiterbildungseminar	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50
Weiterbildungseminar	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08
Gebrauchsgegenständek.	32,05	0,00	32,05	32,05	32,05	Vorhalt Pkt 4
Gebrauchsgegenständek.	10,90	0,00	10,90	10,90	10,90	Vorhalt Pkt 4
Weiterbildungseminar	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50
Weiterbildungseminar	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08
Lehrmitteleinkauf	32,76	0,00	32,76	32,76	32,76	32,76
Lehrmitteleinkauf	10,90	0,00	10,90	10,90	10,90	10,90
Lehrmitteleinkauf	121,07	0,00	121,07	121,07	121,07	121,07
Lehrmitteleinkauf	10,90	0,00	10,90	10,90	10,90	10,90
Besuch Messe Interpäd.	121,07	0,00	121,07	121,07	121,07	121,07
Besuch Messe Interpäd.	13,08	0,00	13,08	13,08	13,08	13,08
Weiterbildungseminar	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50
Weiterbildungseminar	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08
Weiterbildungseminar	18,87	18,87	18,87	18,87	18,87	18,87
Weiterbildungseminar	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08	13,08
Summe	1.051,91	567,48	920,21	920,21	920,21	
	beantragt	Bescheid	Berufung	BVE	Vorlageantr.	
Aus- u. Fortb.						
Jahrestagung	132,00	132,00	132,00	132,00	132,00	132,00
Weiterbildungssem.	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00
Eintritt Messe Interpäd.	6,00	0,00	6,00	6,00	6,00	6,00
	298,00	292,00	298,00	298,00	298,00	298,00

Am 15. September 2005 langte diesbezüglich bei der Referentin ein e-mail mit folgendem Inhalt ein:

Zum Schreiben vom 12. September 2005 würden sich seitens der Berufungswerberin noch Fragen ergeben:

Zu Punkt 1) Wenn die Berufungswerberin die Internetkosten als Werbungskosten geltend machen wolle, brauche sie dann vom Arbeitgeber eine Bestätigung, dass das Internet beruflich genutzt werde?

Zu Punkt 3) Der Aufstellung werde entnommen, dass Bücher, die bereits anerkannt worden seien, auch in Frage gestellt würden? Werde für jedes Buch eine Art Inhaltsangabe benötigt?

In Beantwortung dieses E-Mails wurde seitens der Referentin am 15. September 2005 ein Schreiben mit folgendem Inhalt verfasst:

"zu 1)

Eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Aufwendungen oder Ausgaben ist keine Voraussetzung für deren Abzugsfähigkeit. Sie kann allenfalls ein Indiz für die berufliche Veranlassung darstellen. Wichtiger sind Ausführungen darüber, wie (zu welchem Zweck) und in welchem Ausmaß das Internet beruflich genutzt wird.

Zu 3)

Gemäß § 289 Abs. 2 BAO ist der Unabhängige Finanzsenat berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Der Unabhängige Finanzsenat ist somit nicht darauf beschränkt, die in der Berufung angeführten Punkte zu behandeln, sondern die inhaltliche Richtigkeit des Bescheides zu gewährleisten. Er ist auch nicht an die Rechtsansicht der Berufungsverfahrenscheidung gebunden.

Wie bereits aus dem Schreiben vom 12.9. 2005 hervorgeht, wird seitens der Referentin an dem Werbungskostencharakter einiger Aufwendungen für Fachliteratur gezweifelt. Dies betrifft (auch) Werke, die die Abgabenbehörde erster Instanz anerkannt hat.

Ob die Aufwendungen für die Bücher Werbungskosten sind, kann nur nach einem kurzen inhaltlichen Überblick beurteilt werden.

Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, dass Bücher, die für eine breite Bevölkerungsschicht von Interesse sind und nicht nur für spezielle Berufe, in der Regel nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung darstellen.

Hinweis:

Die Aufstellungen können gerne auch per e-mail bzw. Fax zugesendet werden."

Nach erfolgter Fristverlängerung bis 15. November 2005 langte zu diesem Datum ein E-Mail mit folgendem Inhalt ein:

"Breitband-Internet:

Möchte Ausgaben für BREITBAND-INTERNET als WERBUNGSKOSTEN geltend machen und akzeptiere den Abzug von 60%-Privatanteil.

Tätigkeitsbeschreibung: Ich bin eine ausgebildete Kindergärtnerin mit zusätzlicher Ausbildung zur Waldorfschulkindergärtnerin. Leite eine altergemischte Integrationsgruppe von 2-6jährigen Kindern. Weiters bin ich Leiterin des gesamten 2-gruppigen Waldorfschulkindergartens W. Im

Rahmen dieser Aufgabe habe ich auch Personalmanagement – und betriebswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen.

Ich nutze das Internet zur/zum:

- Zur Betreuung der Homepage des Kindergartens.
- zum e-mail versenden und empfangen.
- weiters verwendet ich das Internet zum Finden von aktueller Fachliteratur in Bezug auf Waldorfpädagogik, Kleinkind - und Behindertenintegration.

Beruflich veranlasste Nutzung des Internets: 40%.

Privatanteil-PC: Ich akzeptiere 40% Privatanteil.

Fachliteratur:

Tätigkeitsbeschreibung: siehe Pkt. 1.b.).

Inhaltsangaben der Bücher: „Lernen“: Anmerkung: pädagogische Fachliteratur, „Körpersprache“: siehe Kopie Inhaltsangabe. Anthroposophische Fachliteratur, „Lieder zu den Jahreszeiten“: siehe Kopie Inhaltsangabe. Anmerkung: Anthroposophische Fachliteratur, „Irgendwie mag ...“: siehe Kopie Inhaltsangabe. Anmerkung: Anthroposophische Fachliteratur, „Quellen der Gesundheit“: siehe Kopie Inhaltsangabe. Anmerkung: Begleitende Anthroposophische Fachliteratur zur WKG-Tagung, „Personalmanagement“: siehe Kopie Inhaltsangabe. Anmerkung: Diese Literatur brauche ich, da ich den KG leite und mit Personalmanagement-Aufgaben täglich konfrontiert bin, „Freiburger Management-System“: siehe Kopie Inhaltsangabe. Anmerkung: siehe Pkt. vorher, „Lernhilfen“: siehe Kopie Inhaltsangabe. Anmerkung: pädagogische Fachliteratur, „f. Lehrgang Profi-S“: siehe Kopie Inhaltsangabe. Anmerkung: Begleitende Literatur zu Fortbildung, „Ganzheitliche Pädagogik“: siehe Kopie Inhaltsangabe. Anmerkung: pädagogische Fachliteratur.

Reisekosten: Bei den Reisekosten vom 11.10.2004 handelt es sich um den Einkauf von Gegenständen für den Kindergarten (siehe Kopie Rechnung CR vom). Ich ersuche daher um Anerkennung dieser Aufwendungen."

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2005 wurden seitens der Berufungswerberin folgende Unterlagen eingereicht: Eine CR -Rechnung vom 11. Oktober 2003 über € 39,01 (Artikelbezeichnung "Lenda MW 150 DR, Lenda MW 150 GE"), jeweils Kopie des Einbandes und der Inhaltsangabe der Bücher "Lieder zu den Jahreszeiten", "Quellen der Gesundheit", "Irgendwie mag ich dich ja", "Das Freiburger Management-Modell für Nonprofit-Organisationen", "Rechnungswesen für Nonprofit-Organisationen".

Das Buch "Quellen der Gesundheit" von Rudolf Steiner (Verlag Freies Geistesleben) enthält neben einem Vorwort und einem Nachwort des Herausgebers drei Vorträge, nämlich "Das Vergessen und die innere Gesundheit des Menschen" (Berlin, 2. November 1908), "Gesundheitsfragen im Lichte der Geisteswissenschaft" (Berlin, 14. Januar 1909), "Geisteswissenschaft als Lebensgut" (Berlin, 23. April 1914).

Das Buch "Irgendwie mag ich dich ja" beschäftigt sich mit Kommunikation und enthält auf der Rückseite des Einbandes folgende Inhaltsangabe: "Kommunikation ist mehr als das, was wir uns wortwörtlich mitteilen. Entdecken Sie die verborgenen Botschaften der Sprache, die unbewussten Überzeugungen, Gefühle und Signale, die wir im Gespräch aussenden und empfangen; lernen Sie verstehen, was sich "zwischen den Zeilen" verbirgt; werden Sie aufmerksam auf suggestiven und manipulativen Sprachgebrauch. Lernen Sie erkennen, was ihre Gesprächspartner eigentlich sagen wollen, aber häufig nicht deutlich und unverblümt äußern, und warum sie sich so verhalten. Ein praktisches Buch mit vielen Beispielen, Übungen und übersichtlichen Informationen. Ein anregender Ratgeber für alle, die besser und effektiver mit anderen kommunizieren möchten.

Das Buch "Lieder zu den Jahreszeiten" enthält folgende Inhaltsbeschreibung: "Dieses Liederbuch ist ein Begleiter durch den Jahreslauf und seine Feste, der zugleich in der Frage Rat geben kann, welche Lieder für welches Alter geeignet sind. (.....) Eine größere Anzahl von Liedern, besonders diejenigen für die kleineren Kinder, beruht auf der sogenannten pentatonischen Tonleiter in Quintenstimmung."

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 a) EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Im Berufungsverfahren war der Werbungskostencharakter folgender Aufwendungen oder Ausgaben strittig:

1) Internetkosten

Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind als Werbungskosten absetzbar. Internetkosten obliegen nicht dem Aufteilungsverbot. Sofern eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich ist, hat eine Aufteilung in

beruflich und privat veranlasste Kosten im Schätzungswege zu erfolgen. Nach Ansicht der Referentin ist im gegenständlichen Fall von einer Privatnutzung im Ausmaß von 60 % auszugehen. Dem wurde seitens der Berufungswerberin in der Vorhaltsbeantwortung zugestimmt. Von den Internetgesamtkosten von € 606,12 war demnach ein Privatanteil von 60 % (€ 363,67) auszuscheiden, sodass Werbungskosten in der Höhe von € 242,45 im Rahmen der Berufungsentscheidung Berücksichtigung finden.

2) Computer

Strittig war der Privatanteil. Bisher wurde ein Privatanteil von 40 % berücksichtigt. Dies auch bei den neugekauften Zubehörteilen (Flobby-Laufwerk, Druckerpatrone, Kühler für Notebook), Die Berufungswerberin beantragte 30 %. In der Vorhaltsbeantwortung erklärte sie sich jedoch mit einem Privatanteil von 40 % einverstanden. Diesbezüglich ergeben sich somit aus der Berufungsentscheidung keine Änderungen.

3) Fachliteratur

Aufwendungen für Fachliteratur, die im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre steht, sind als Werbungskosten absetzbar (z.B. Gesetzeskommentar eines Richters). Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist (VwGH 23.5.1984, 82/13/0184), stellt keine Werbungskosten dar. Dies gilt selbst dann, wenn aus den betreffenden Publikationen Anregungen für die berufliche Tätigkeit gewonnen werden können (VwGH 26.4.2000, 96/14/0098 betr. Literatur für Unterrichtsgestaltung ein Lehrers). Aus dem Titel von Druckwerken allein kann nicht geschlossen werden, ob Fachliteratur gegeben ist (VwGH 15.6.1988, 87/13/0052). Im Zweifel sind daher solche Feststellungen nach Verschaffung eines inhaltlichen Überblicks zu treffen. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die Berufsbezogenheit aller Druckwerke im Einzelnen darzutun.

Der Nachweis der Berufsbezogenheit der Fachliteratur wurde nach Ansicht der Referentin hinsichtlich der Bücher "Rechnungswesen für Nonprofit-Organisationen", "Das Freiburger Management-Modell für Nonprofit-Organisationen" und "Lieder zu den Jahreszeiten" erbracht. Die Aufwendungen für die Bücher "Irgendwie mag ich dich ja", "Quellen der Gesundheit", "Wasser" und zwei Bücher zum Thema "Körpersprache" wurden nicht als Werbungskosten berücksichtigt. Hinsichtlich der Bücher zum Thema "Körpersprache" und "Wasser" ist trotz Vorhalt keine Inhaltsangabe erfolgt und ist die Referentin nach den obigen rechtlichen Ausführungen aufgrund des Buchtitels der Auffassung, dass diese Werke für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit von Interesse sind und nicht nur für die Berufsgruppe der Kindergärtner/-innen. Gleichermaßen gilt für die Werke "Irgendwie mag ich dich ja" und "Quellen

der Gesundheit". Seitens der Referentin wird nicht bestritten, dass hinsichtlich dieser Werke Anregungen für den Berufsalltag gewonnen werden können, jedoch nicht nur für Kindergärtner/-innen sondern für fast jede Berufsgruppe. Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunikation sind in allen Berufssparten notwendig und werden solche Bücher auch von Angehörigen der verschiedensten Berufsgruppen erworben und gelesen. Gleiches gilt für das Buch "Quellen der Gesundheit".

4) Gebrauchsgegenständekauf C.

Unbestritten wurden am 11.10.2003 Gegenstände für den Waldorfkindergarten erworben (lt. CR-Rechnung). Strittig sind jedoch die geltend gemachten Tagesdiäten und Kilometergelder. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG dürfen Aufwendungen mit privater und betrieblicher Veranlassung nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden ("Aufteilungsverbot"). Dass die Fahrt A -H. und retour lediglich dem Einkauf der Gegenstände für den Waldorfkindergarten im Ausmaß von € 39,01 gedient hat, erscheint der Referentin unglaublich (da wirtschaftlich nicht sinnvoll) und wurde dies auch nicht vorgebracht. Eine private Mitveranlassung liegt daher nach Ansicht der Referentin jedenfalls vor, das Aufteilungsverbot kommt zum Tragen und die Aufwendungen können nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Es ergeben sich somit folgende Werbungskosten:

Arbeitsmittel

Notebook	242,86
Digitalkamera	0,00
Speicherkarten	0,00
Büromaterial	203,26
Kühlkörper NB	7,14
Tintenpatrone	23,94
Floppy Laufw.	7,20
Antivirus Softw.	0,00
Grundgeb. Int.	242,45
Sonst.	7,50
Summe	734,35

Fachliteratur

"Lernen"	30,80
"Körpersprache"	0,00
"Lieder z.d. J."	23,70
"irgendwie mag.."	15,00
"Wasser"	0,00
"Quellen der Gesundh."	0,00
"Körpersprache"	0,00
"Personalmanagement"	8,60
"Freib. Managementsys."	32,90
"Rechnungswesen"	0,00
"Lernhilfen"	17,40
f. Lehrgang "Profi S"	3,00
"Ganzh. Pädagogik"	17,50
Summe	148,90

Reisekosten

W-Kinderg.treffen	36,26
W-Kinderg.treffen	13,08
Gebrauchsgegenständek.	0,00
Gebrauchsgegenständek.	0,00
Einkauf Ton	0,00
Einkauf Ton	0,00
Bücherabholung	0,00
Bücherabholung	0,00
Jahrestagung 2003	121,07
Jahrestagung 2003	119,91
Jahrestagung 2003	17,44
OÖ-Regionaltagung	34,19
OÖ-Regionaltagung	10,90
OÖ-Regionaltagung	34,19
OÖ-Regionaltagung	21,80
Weiterbildungseminar	18,87
Weiterbildungseminar	13,08
Weiterbildungseminar	18,50
Weiterbildungseminar	13,08
Gebrauchsgegenständek.	0,00

Der Berufung war daher teilweise stattzugeben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 12. Dezember 2005